



# Landkreis Oberspreewald-Lausitz

## Der Landrat

---

### 1. Änderung vom 23. März 2020

zur  
Allgemeinverfügung  
Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
vom 16. März 2020

über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, § 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Punkt 1. der Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 wird wie folgt abgeändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Darüber hinaus wird mit Wirkung vom 23. März 2020 bis zum 19. April 2020 auch der Betrieb von **Kindertagespflegestellen** im Landkreis Oberspreewald-Lausitz untersagt.“

Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

Der bisherige Satz 5 wird wie folgt abgeändert:

„Die Untersagung gilt für alle öffentlichen und freien Träger sowie für alle Kindertagespflegepersonen.“

Der bisherige Satz 6 wird wie folgt abgeändert:

„Die Untersagung bedeutet, dass in den Kindertagesstätten ab dem 18. März 2020 sowie in den Kindertagespflegestellen ab 23. März 2020 keine Kinder mehr aufgenommen werden dürfen.“

Punkt 1.1. Satz 1 der Allgemeinverfügung wird wie folgt abgeändert:

Der **Landrat kann** in Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, **Ausnahmen** gestatten für:

- a) Gruppen in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten, Hort) sowie Kindertagespflegestellen, in denen Kinder von Personensorgeberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen betreut werden (**Notfallbetreuung in kleinen Gruppen**) und
- b) Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen, die für die Notfallbetreuung insgesamt bestimmt sind (**Notfallkita** bzw. **Notfalltagespflegestelle**).

Punkt 1.2., Satz 3, Punkt 6 der Aufzählung, wird wie folgt abgeändert:

- Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Postwesen, Medien/Presse, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),

Die übrigen Festlegungen der Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 gelten unverändert fort.

#### Begründung

Angesichts der Tatsache, dass Sozialkontakte auf ein Minimum zu reduzieren sind, und der Tatsache, dass der Betrieb nicht zwingend fortgesetzt werden muss, weil nicht alle Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind (vgl. Punkt 1.2. der Allgemeinverfügung vom 16. März 2020), wird nunmehr auch der Betrieb von Kindertagespflegestellen untersagt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

#### Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1 in 01968 Senftenberg schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Siegurd Heinze  
Landrat des  
Landkreises Oberspreewald-Lausitz